

Gedanken über den Staat - zum Begriff und Inhalt

1. Herkunft des Begriffs

Die Wörter *stato*, *estato*, *status* und *état* wurden erstmals in der Renaissancezeit zur Bezeichnung von:

- *Herrschaftsverbänden*,
- *Herrschaftsgebieten* und
- *Herrschaftsgewalt*

verwendet und fanden, wie dann auch das niederländisch-deutsche Wort »Staat«, zunehmend Eingang in die wissenschaftliche Literatur und die Diplomatensprache. Vom 19. Jahrhundert an wurde das Wort Staat allgemein für den mit oberster Gewalt ausgestatteten Herrschaftsverband verwendet und verdrängte die älteren Begriffe *res publica*, *civitas*, *imperium* und *regnum*.

2. Definition

Der Staat ist ein organisierter Verband, der eine eigenständige hoheitliche Gewalt über ein Gebiet und die darin befindlichen Menschen ausübt.

Zum Staat gehören:

- *Staatsgebiet*,
- *Staatsvolk* und
- ***Staatsgewalt***

(Staatsgewalt ist gleich: Anordnungsgewalt + Befehlsgewalt + Durchsetzungsgewalt + Zwangsgewalt)

Durch die Staatsgewalt werden Gebiete zu einer organisierten Einheit zusammengefasst.

3. Entstehung

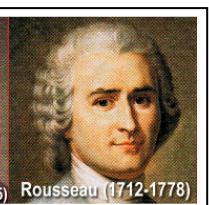
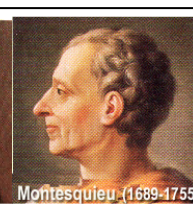
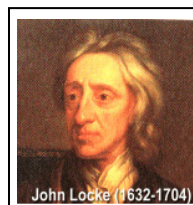
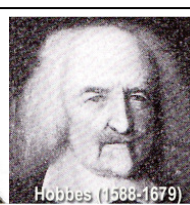
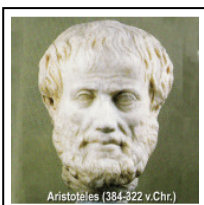
Ein Staat entsteht durch Begründung einer (neuen) Herrschaftsordnung, z.B. durch

- Eroberung,
- Zusammenschluss,
- Sezession (Abspaltung) oder
- Auflösung eines schon vorhandenen Staates

4. Vielfalt von Staatsformen

Die Klassifizierung¹ von Staaten erfolgte im Laufe der Geschichte nach unterschiedlichen Gesichtspunkten. Ursache ist ein sich aktualisierendes, damit jeweils verändertes Verständnis vom Staat.

Von der Antike (4.1) bis zum Ende des Mittelalters bestimmt die klassische Staatsformenlehre nach **ARISTOTELES** das Verständnis vom Staat, abgelöst vom Staatsverständnis der frühen Neuzeit (4.2, **MACHIAVELLI**, **BODIN**, **HOBBS**) zur Begründung absolutistischer Herrschaftsverhältnisse. Unter dem Einfluss der Aufklärung entwickelt sich im 18. Jahrhundert die Gewaltenteilungslehre zur Begrenzung unumschränkter Herrschaft (4.3, **LOCKE**, **MONTESQUIEU**, **ROUSSEAU**). Dieses Staatsverständnis bildet die Grundlage heutiger moderner demokratischer Staatsformen (4.4).



¹ Jede Klassifizierung, Typologie wird mit Datenmaterial von „Gestern“ zum Verstehen des „Heute“ für Vorhersagen über „Morgen“ erstellt.

4.1 Die klassische Staatsformenlehre nach ARISTOTELES

4.1.1 Klassifizierungskriterien

Aristoteles verwendete zur Klassifizierung von Staatsformen in der Antike zwei Kriterien:

1. Anzahl der Herrscher und
2. Interesse der Herrschenden.

Daraus ergeben sich die in Tabelle 1 dargestellten Varianten.

Interesse der Herrschenden qualitatives Kriterium	Anzahl der Herrscher quantitatives Kriterium		
	EINER	EINIGE	ALLE (VIELE)
GEMEINWOHL ²	Monarchie	Aristokratie	Politie ³
EIGENNUTZ	Tyrannis	Oligarchie	Demokratie ⁴

4.1.2 Bewertungsmaßstab für GUT und SCHLECHT

ARISTOTELES stellte Gemeinwohl über Eigennutz. Die bessere Staatsform ist daher immer jene, in der die Interessen der meisten Menschen Berücksichtigung finden, die Gefahr des Missbrauchs für egoistische Zwecke reduziert und in der extreme Armut und übermäßiger Reichtum vermieden werden.

Aus pragmatischer Perspektive favorisiert Aristoteles eine Mischform aus einer auf das Gemeinwohl ausgerichteten Staatsform mit Elementen eigennütziger Staatsformen. Die Tyrannis gilt ihm als die schlechteste Staatsform.

4.2 allgemeine Merkmale des Staates im Mittelalter (vormoderner Staat)

Der mittelalterliche Staat war im Wesentlichen ein Personenverbandsstaat, gekennzeichnet durch persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den herrschenden Eliten und die Bindung von Untertanen an einen Grundherrn.

Persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den herrschenden Eliten entwickelten sich im Prozess der Entstehung des Lehnswesens. In einem parallelen Prozess vollzog sich die Bindung von Untertanen an einen Grundherrn in Form der Grundherrschaft.

Mit der Entstehung von Territorialherrschaften im Spätmittelalter nimmt die Bedeutung des Lehnswesens ab.

4.3 Staatsformen der Neuzeit – die Herausbildung des modernen Staates

4.3.1 Merkmale des modernen Staates der frühen Neuzeit

Nach GEORG JELLINEK und MAX WEBER beansprucht dieser moderne Staat fünf wesentliche Eigenschaften, die ihn vor allem durch ihre Verbindung grundsätzlich von anderen, vormodernen Gemeinwesen unterscheiden.

1. ein einheitliches Staatsgebiet als ausschließlichen Herrschaftsbereich,
2. ein einheitliches Staatsvolk als sesshafter Personenverband mit dauernder Mitgliedschaft,
3. eine einheitliche Staatsgewalt im Besitz der Souveränität,
4. das Monopol der legitimen Anwendung physischer Gewalt nach innen, die von Justiz und Verwaltung geregelt und von der Polizei ausgeübt wird,
5. das Monopol der legitimen Anwendung physischer Gewalt nach außen, d.h. das uneingeschränkte Recht nach Belieben Krieg zu führen, wozu die Streitkräfte der ausschließlichen Kontrolle der Staatsgewalt unterstellt sind.

² im Mittelalter die Erhaltung der „göttlichen Ordnung“ (ordo) ?

³ im Sinne von an Gesetze gebundene Herrschaft vieler

⁴ im Sinne willkürlicher Pöbelherrschaft

4.3.2 Staatsformen des modernen Staates

4.3.2.1 Monarchien

Monarchien im Sinne der klassischen Aristotelischen Staatsformenlehre existierten z.B. in Frankreich, Schweden, Spanien und in der Mehrzahl der Territorien des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (kurz aDt. Reich). Diese Monarchien sind gekennzeichnet durch Dynastien als Träger der Herrschaft mit der Absicht, sie zu steigern im Sinne höchstmöglicher Konzentration politischer Macht in dynastischer Hand. Die größte Annäherung an diese idealtypische Ausprägung findet man in Frankreich unter Ludwig XIV. .

4.3.2.2 Republiken

Republiken im Sinne der klassischen Aristotelischen Staatsformenlehre galten als „Herrschaft der Besten“. Das politische Selbstverständnis der Stände, des Adels ebenso wie des Bürgertums, schließt die Zugehörigkeit zu „den Besten“ ein. Beide leiten daraus Herrschaftsansprüche ab, was letztlich in Herrschaftsverteilungen münden muss. Der Begriff Republik gilt somit für die Reichsstädte, die italienischen Stadtstaaten und die Territorialherrschaften Niederlande, Polen und der Eidgenossenschaft.

4.3.2.3 Mischformen

Die Staatsform Englands gilt als klassisches Beispiel für eine Mischung monarchischer und republikanischer Staatsformenmerkmale. Charakteristisch dafür ist ein labiles Gleichgewicht zwischen den Kräften, die eine Teilhabe an Herrschaft beanspruchen (Fürst x Stände, König x Parlament). Keine Seite erringt dauerhaft Dominanz, ständig müssen Kompromisslösungen gefunden werden.